



EINLADUNG ZUM ORDENTLICHEN VERBANDSTAG 2024

Das Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. lädt alle Mitglieder gem. § 18 der Satzung zum ordentlichen Verbandstag 2024 ein, der am

Samstag, den 29. Juni 2024, Beginn 10.00 Uhr
Sportschule Wedau
Friedrich-Alfred-Allee 15 (Konferenzsaal)
47055 Duisburg

stattfindet.

Bitte beachten Sie, dass auf dem Verbandstag über Satzungsbestandteile beraten und abgestimmt wird. Diese werden in den Anträgen 1 bis 8 (Seiten 4 bis 17) dieser Einladung behandelt!

Vorläufige Tagesordnung

1. Begrüßung und Ehrungen
2. Eröffnung des Verbandstages – parlamentarischer Teil
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages
 - Wahl des Protokollführers
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Feststellung der Stimmenzahl
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Verbandstages
3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls über den Verbandstag 2023
4. Tätigkeitsberichte des Präsidiums und Aussprache
5. Bericht des Rechtsausschusses und Aussprache
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Genehmigung der Jahresrechnung 2023
8. Entlastung des Präsidiums
9. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2024
10. Formelle Bestätigung der Beschlüsse und Wahlen des Jugendtages 2024
11. **Satzungsänderungen**
 - a. **ANTRAG 1: Einrichtung eines Ethikrates**
 - b. **ANTRAG 2: Einführung einer Antragskommission**
 - c. **ANTRAG 3: Eliminierung von Dringlichkeitsanträgen**
 - d. **ANTRAG 4: Neue Zusammensetzung des Präsidiums**
 - e. **ANTRAG 5: Neue Zusammensetzung des Präsidiums (sofortige Wirkung)**
 - f. **ANTRAG 6: Erhöhung der Amtsdauer des Präsidiums**
 - g. **ANTRAG 7: Erhöhung der Amtsdauer des Präsidiums (sofortige Wirkung)**
 - h. **ANTRAG 8: Anpassung im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes**
12. Wahlen
13. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge 9-21
14. Verschiedenes
15. Abschluss des Verbandstages



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Anträge können durch die ordentlichen Mitglieder (§ 18 (7) Satzung) eingebracht werden und sind im Wortlaut schriftlich, mit Begründung und rechtswirksam unterschrieben an die Geschäftsstelle bis zum

01.06.2024 (Posteingang)

(Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg)

fristwährend vorab per E-Mail mit PDF-Anhang (an service@basketball.nrw)

zu richten. **Auf die weiteren Vorschriften des § 18 der Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.**

Wir weisen darauf hin, dass Dringlichkeitsanträge gem. § 18 Abs. 11 der Satzung **bis 8 Tage vor dem Verbandstag**, spätestens bis zum **21. Juni 2024**, mit schriftlicher Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden müssen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer:innen, unsere Ehrenmitglieder, Ehrenamtler, sowie einige Gäste.

Duisburg, den 16.05.2024

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts

Ordentliches Mitglied

= juristische Person: Verein

Delegierter

= natürliche Person: die das Stimmrecht ausübt

- Stimmberechtigt gem. § 22 der Satzung sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Kreisvorsitzende
 - c) Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder sind die Vereine.
Spielgemeinschaften haben kein Stimmrecht, hier nehmen die Trägervereine (die die SG bilden) das Stimmrecht wahr - § 22 (1) Satzung
- Das Stimmrecht des Vereins wird durch den Delegierten ausgeübt - § 22 (3) Satzung
- Der Delegierte eines Vereins muss eine schriftliche Bescheinigung vorlegen (§ 3 Abs. 1 GVO)
- Kreisvorsitzende/Ehrenmitglieder haben ein persönliches Stimmrecht.

Übertragung des Stimmrechts

- Ein ordentliches Mitglied darf sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen.
(Verein A überträgt sein Stimmrecht auf Verein B.)
- Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur zwischen Vereinen desselben Basketballkreises möglich.
- Die Übertragung des Stimmrechtes muss schriftlich erfolgen. Diese muss auf dem offiziellen Vereinsbogen erfolgen und muss mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden od. deren Stellvertreter versehen sein. Das Schreiben muss bei der Stimmausgabe im Original vorgelegt werden. Handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.
- Kreisvorsitzende können ihr Stimmrecht nur auf ihren Stellvertreter im Amt übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Das Schreiben muss bei der Stimmausgabe im Original vorgelegt werden. Handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.
- Werden die erforderlichen Dokumente nicht im Original vorgelegt oder befinden sich darauf handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen, wird die Stimmkarte nicht ausgegeben und das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden

Legitimation des Delegierten

Jeder stimmberechtigte Delegierte (Vereinsvertreter) muss zu Beginn des VT eine aktuelle, anlassbezogene Legitimation vorlegen. Diese muss auf dem offiziellen Vereinsbogen erfolgen und muss den Namen des Delegierten enthalten sowie mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden od. deren Stellvertreter versehen sein. Das Schreiben muss im Original vorgelegt werden. Handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.

Einzigste Ausnahme:

Handelt es sich bei dem Delegierten eines ordentlichen Mitgliedes (Verein) um den in TeamSL (www.basketball-bund.net) eingetragenen Vereinsvertreter, so kann die Legitimation auch dadurch erfolgen, dass die Person dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweist. Maßgeblich ist der Stand in TeamSL bei Ausgabe der Stimmkarten.

Ein Delegierter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben. Dieses Stimmrecht schließt die nach § 22 Abs. 2 übertragenen Stimmen mit ein.

Bitte beachten: Im Falle der Stimmrechtsübertragung müssen zwei Erklärungen vorgelegt werden:

1. Stimmrechtsübertragung von Verein A auf Verein B.
2. Legitimation des Delegierten



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Beschlussanträge Satzungsänderungen – und Ergänzungen für den WBV - Verbandstag 2024

Antrag 1: Einrichtung eines Ethikrates

Regelung durch Einfügung einer *neuen / ergänzenden Norm in die Satzung*:

§ 34a Ethikrat

- (1) Der Verbandstag wählt einen Ethikrat, der aus einem Vorsitzenden und bis zu 4 Beisitzern besteht. Die Amtszeit des Ethikrates beträgt 3 Jahre. Der Vorsitz wird in der konstituierenden Sitzung aus den Mitgliedern des Ethikrates bestimmt.***
- (2) Für die Mitglieder des Ethikrates gelten im Übrigen § 34 Absätze 4 und 5 entsprechend.***
- (3) Die Aufgabe des Ethikrates, der ausschließlich auf Initiative des Präsidiums tätig wird, besteht in der Prüfung und Bewertung von Angelegenheiten des Verbandslebens, die das Ansehen desselben nach innen oder außen in nicht unerheblicher Weise gefährden können. Hierbei berät der Ethikrat das Präsidium, bevor dieses eine Entscheidung trifft.***

Begründung

Der Beschlussantrag beruht auf eingehenden Überlegungen und Erörterungen der WBV – Satzungskommission und wird von dieser zur Aufnahme in die Satzung empfohlen.

Der Umfang der in dem Beschlussantrag dargestellten Aufgaben hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen und zu einer inhaltlichen wie zeitlichen Dauerbelastung des Präsidiums geführt. In vielen Fällen besteht zudem Bedarf an besonderer Expertise und einem „unabhängigeren Blick“ auf kritische Konstellationen und ihr Gefährdungspotential für die Reputation des Verbandes.

Entscheidungen des Präsidiums werden mittels der Evaluationen und Empfehlungen des neuen Gremiums an Sachkunde, Tiefe und Ausgewogenheit gewinnen und so die ethische Qualität und inhaltliche Akzeptanz von Präsidiumsentscheidungen deutlich erhöhen.

Den Empfehlungen der Satzungskommission weiter folgend, soll der Ethikrat in einem ersten Schritt zunächst als Gremium mit rein beratender Funktion eingerichtet werden. Nach Ablauf einer Erprobungsphase mit entsprechend positiven Erfahrungen kann das Gremium sodann



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



gegebenenfalls in einem weiteren Schritt in ein selbständiger agierendes Organ (mit detaillierter beschriebenen Aufgaben und Funktionen) umgewandelt werden.


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Thema: Verbandstag – Einführung einer Antragskommission und Eliminierung der Möglichkeit von Dringlichkeitsanträgen

Antrag 2: Einführung einer Antragskommission

Regelung durch *Einführung eines neuen Absatzes 9a in § 18 der Satzung*:

(9a) Sämtliche Anträge werden von einer Antragskommission auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit geprüft. Die Antragskommission gibt zu jedem Antrag eine Stellungnahme ab, die gemeinsam mit den Anträgen veröffentlicht wird. Die Antragskommission besteht aus zwei Beisitzern, für die § 34 Absatz 4 entsprechend gilt und die vom Verbandstag für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt werden, sowie einem Vorsitzenden, der Mitglied des Präsidiums ist und von diesem hierfür bestimmt wird.

Begründung:

Die Einführung einer Antragskommission beruht auf den Ergebnissen eines eingehenden Austausches in der WBV – Satzungskommission und einer dahingehenden Empfehlung. Eine Antragskommission existiert in zahlreichen Sportfachverbänden und auch im Deutschen Basketballbund, wo gute Erfahrungen hiermit gemacht werden. Diese nimmt eine Vorfilterfunktion für (nicht selten sehr zahlreiche und sich inhaltlich überschneidende) Anträge ein und dient damit einer erheblichen Entlastung des Verbandstages auf der einen sowie einer Hilfestellung für die Mitglieder auf der anderen Seite, indem Antragstellern durch die Empfehlungen Gelegenheit und Möglichkeit gegeben wird, Anträge bereits im Vorfeld inhaltlich zu überdenken, nachzubessern oder ggf. zurückzuziehen etc.


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Antrag 3: Eliminierung von Dringlichkeitsanträgen

Regelung durch Streichung der Absätze 11 bis 13 aus dem § 18 der Satzung

- ~~(11) Nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bei der WBV-Geschäftsstelle bis 8 Tage vor dem Verbandstag mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Das Präsidium hat diese Anträge dann unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen. Der Verbandstag muss die Dringlichkeit solcher Anträge mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejahen, damit sie in die Tagesordnung vor Ort aufgenommen werden.~~
- ~~(12) Die Abstimmung über derartige Anträge — Anerkennung der Dringlichkeit vorausgesetzt — erfolgt sofort oder unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt, dem sie inhaltlich zuzuordnen sind.~~
- ~~(13) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Ordnungen oder zur Auflösung des WBV sind unzulässig.~~

Begründung:

Der Regelungsvorschlag beruht auf einer einhelligen Überzeugung und Empfehlung der WBV – Satzungskommission.

In der Vergangenheit haben Dringlichkeitsanträge in der überwiegenden Anzahl der Fälle zu einer inhaltlich unzulänglich aufbereiteten Behandlung unter massivem Zeitdruck auf dem Verbandstag geführt. Immer mal wieder wurde das Instrument missbraucht, um Angelegenheiten, die in angemessener Weise und rechtzeitig innerhalb der satzungsmäßigen Fristen für den Verbandstag hätten vorbereitet werden können, als Dringlichkeitsanträge „nachzuschieben“. In manchen Fällen musste konstatiert werden, dass Dringlichkeitsanträge nur den Anliegen und Vorstellungen einzelner Antragsteller dienten ohne jegliches Interesse für die Mehrzahl der Mitglieder bzw. den Verband.

Aus diesem Grunde dient die beantragte Streichung der Dringlichkeitsanträge aus der Satzung dem Verbandsinteresse sowohl an inhaltlicher Korrektheit von Beschlüssen wie der Arbeitseffizienz – und -hygiene auf dem Verbandstag.

Auch die Mitgliedschaftsrechte werden hierdurch nicht verletzt, denn es besteht für die Mitglieder jederzeit die alternative Möglichkeit, wirklich wichtige bzw. wesentliche und zugleich zeitkritische Angelegenheiten im Wege des satzungsgemäßen Quorums von 10 %



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



gemäß § 20 Absatz 2 der Satzung zur Entscheidung in einen außerordentlichen
Verbandstag einzubringen.


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Thema: Präsidium – Geänderte Zusammensetzung und erweiterte Amtsdauer

Antrag 4: Neue Zusammensetzung des Präsidiums

Regelung durch Änderung des § 24 der Satzung und Einführung eines neuen § 24 a:

Alt:

§ 24 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu 7 Vizepräsidenten für die Ressorts

Vizepräsident I Stellvertretung des Präsidenten, Sonderaufgaben

Vizepräsident II Bildung

Vizepräsident III Breiten- & Schulsport

Vizepräsident IV Finanzwesen

Vizepräsident V Jugend & Nachwuchsleistungssport

Vizepräsident VI Schiedsrichterwesen

Vizepräsident VII Spielbetrieb & Sportorganisation

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, Vizepräsident I (Stellvertretung des Präsidenten, Sonderaufgaben) und der Vizepräsident IV Finanzwesen.

Die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des WBV erfolgt durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten nach § 26 BGB, die den Westdeutschen Basketball-Verband gemeinsam vertreten.

Der Präsident vertritt den WBV in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen. Diese Vertretung kann mit Zustimmung des Präsidiums auf eine andere Person übertragen werden.



Neu:

§ 24 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten für die nachfolgenden Ressorts: Bildung, Breiten- und Schulsport, Finanzwesen, Jugend und Nachwuchsleistungssport, Schiedsrichterwesen sowie Spielbetrieb und Sportorganisation.

§ 24 a Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident für das Finanzwesen und ein weiteres Mitglied des Präsidiums, welches nach Maßgabe des Absatz 3 zu bestimmen ist.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes erfolgt durch zwei der in Absatz 1 aufgeführten Personen gemeinsam. Der Präsident vertritt den Verband in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen, kann diese Vertretung aber mit Zustimmung des Präsidiums auf eine andere Person übertragen.

(3) Die Bestimmung des dritten Vorstandsmitglieds gemäß Absatz 1 trifft das gesamte Präsidium während der konstituierenden Präsidiumssitzung für die Dauer der gesamten Wahlperiode.

(4) Besteht der Vorstand durch das Ausscheiden eines Mitglieds aus weniger als drei Personen, wird ein drittes Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder durch das gesamte Präsidium bestimmt.

Begründung:

Nach eingehender Diskussion etlicher Varianten zu einer optimierten und zeitgemäßen Besetzung des Präsidiums und des § 26 BGB – Vorstandes Einigung und Festlegung auf die hier vorgeschlagene Variante, die einerseits die Beibehaltung bekannter und bewährter Strukturen einer Verbindung von Fachlichkeit und Themen übergeordneter Führung (Finanzen, Personal, Organisation etc.) im Lenkungsgremium gewährleistet.

Andererseits findet durch die neue und separate Regelung zum Vorstand eine Betonung dessen exponierter Rolle und Verantwortung statt und damit eine deutliche Annäherung an moderne Organisationsformen, die mit nicht unerheblichen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet und organisatorischer Komplexität verbunden sind.

Die Position und Funktion eines (allgemeinen) Vertreters des Präsidenten ohne spezielle Aufgaben in Präsidium und Vorstand hat sich über die Jahre als weniger sinnvoll bis obsolet erwiesen. Stattdessen sollte den aktuellen und absehbaren Herausforderungen des Verbandes entsprechend mehr Flexibilität bei der Besetzung der 3. Vorstandsposition mit



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



einem Fokus auf die besonderen Themen und Herausforderungen einer jeweils beginnenden Amtsperiode bestehen.


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Antrag 5: Neue Zusammensetzung des Präsidiums (sofortige Wirkung)

"Der in dem Antrag 4 vorgeschlagene neue § 24 der Satzung wird durch einen weiteren Satz 2 ergänzt:"

§ 24 Zusammensetzung des Präsidiums

(...)

Die Zusammensetzung gilt bereits für das am 29.06.2024 neu gewählte Präsidium.


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Antrag 6: Erhöhung der Amtsdauer des Präsidiums von 3 auf 4 Jahre

Regelung durch Änderung / Anpassung des § 25 der Satzung:

Alt:

§ 25 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Präsidiumsmitglieder werden - mit Ausnahme des Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport - vom Verbandstag für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Vizepräsident V Jugend & Nachwuchsleistungssport wird vom Jugendtag gewählt.
- (3) ...

Neu:

§ 25 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Präsidiumsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.**
- (2) Der Vizepräsident für die Jugend und den Nachwuchsleistungssport wird durch den Jugendtag gewählt. Die übrigen Präsidiumsmitglieder werden durch den Verbandstag gewählt.**
- (3) - (5) [unverändert]**

Begründung:

Der Antrag basiert auf einem entsprechend einhelligen Votum der WBV – Satzungskommission unter Berücksichtigung des „olympischen Zyklus“, bei der Wahl von Gremien, der bei vielen Sport (-Dach-) Fachverbänden bereits eingeführt ist und von diesen zur sukzessiven Herstellung von Verfahrenseinheitlichkeit weiterempfohlen wird.

Eine auf vier Jahre verlängerte Amtszeit gewährt dem Präsidium mehr Raum und Zeit zur Planung und Umsetzung strategisch bedeutsamer Themen und Projekte, auch in Zeiten



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



hoher Arbeitsbelastung mit den vielen Routinen und besonderen, im Vorhinein nicht immer absehbaren Herausforderungen oder krisenhaften Situationen (wie zum Beispiel Corona).


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Antrag 7: Erhöhung der Amtsdauer des Präsidiums von 3 auf 4 Jahre (sofortige Wirkung)

Der in dem Antrag 6 vorgeschlagene geänderte §25 der Satzung wird durch einen weiteren Satz 2 ergänzt.

Neu:

§ 25 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Präsidiumsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
Die 4 – jährige Amtszeit gilt bereits für das am 29.6.2024 neu gewählte Präsidium.**


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Anträge des Jugendausschusses zum ordentlichen Verbandstag 2024

Antragsteller/in: Jugendausschuss des Westdeutschen Basketballverband e.V.

Antrag 8: Anpassung der Satzung im Rahmen des Landeskinderschutzes

§4 Abs. 3

§4 Abs. 3 neu

Der WBV duldet keine verbale, physische oder sexuelle Gewalt.	Der WBV stellt sich gegen jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Der WBV setzt sich ein für Respekt, Tolerant und Fairplay.
---	---

Begründung:

Das Land NRW hat als erstes Bundesland im Mai 2022 ein Landeskinderschutzgesetz verabschiedet. Ziel ist es, die Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage von § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Die Sicherung hoher fachlicher Standards, ein verbesserter Austausch, insbesondere zwischen den Akteur*innen des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten sollen dieses Ziel sicherstellen. Zudem werden Kinder und Jugendliche als Träger*innen eigener Rechte gestärkt und müssen maßgeblich beteiligt werden, wenn es um die Gestaltung ihrer Lebenswelten, ihres Schutzes, Unterstützung und Hilfe geht.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Um den Vorschriften des Landeskinderschutzgesetzes zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten frühzeitig - vor einer möglichen Einführung einer Frist durch den Gesetzgeber - Rechnung zu tragen, hat der LSB NRW auf seiner Mitgliederversammlung 2024 für die Mitgliedsorganisationen eine verbindliche Frist bis zum 31.12.2024 gesetzt.


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Thema: Beitrags- und Gebührenordnung: Schiedsrichterentgelte

Der Verbandstag möge nachfolgende Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung des WBV beschließen:

Hinweis: Die Entgelte stehen allen Schiedsrichtern mit gültiger LS-Lizenz zu. Personen die mit dem Minispielbegleiter Spiele leiten haben sich an Ihren ansetzenden Verein zu wenden.

Antrag 9: Schiedsrichtergebührenerhöhung Jugend-Regionalliga (ohne U12 und 2.JRL)

Alt

Neu

Anlage C

Anlage C

Schiedsrichtergebührenentgelte

Schiedsrichtergebührenentgelte

Jugendspielbetrieb

Jugendspielbetrieb

Saison 2024/2025

Jugend-Regionalligen (ohne U12 und 2.JRL)	Jugend-Regionalligen (ohne U12 und 2.JRL)
30,00€	40,00€

Saison 2025/2026

Jugend-Regionalligen (ohne U12 und 2.JRL)	Jugend-Regionalligen (ohne U12 und 2.JRL)
40,00€	50,00€



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Begründung:

Einleitend ist zu bemerken, dass die SR-Entgelte seit knapp 6 Jahren nicht angepasst wurden. Hinzukommt erschwerend, dass seit der Pandemie ein signifikanter Rückgang an Schiedsrichtern, hilfsweise die Bereitschaft Spiele zu pfeifen enorm zurückgegangen ist.

Das Feedback der betroffenen Personen ist einstimmig, dass Aufwand und Erstattung nicht mehr im Verhältnis zueinanderstehen. Dies haben andere Landesverbände und der Dachverband erkannt. Daher haben Sie inzwischen drastische Erhöhungen vorgenommen.

Dies führt inzwischen dazu, dass a) Spiele auf Bundesebene, soweit möglich, bevorzugt werden und b) viel schlimmer, inzwischen in angrenzenden Landesverbänden Spiele übernommen werden (Hessen und Niedersachsen als Beispiele).

Um hier möglichst wieder ein Gleichgewicht herzustellen, ist es unserer Meinung nach unabdinglich, diese Entgelte zeitgemäß anzupassen. Die Anpassung erfolgt hierbei in zwei Schritten, um auch die Möglichkeit des Übergangs zu gewährleisten.


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Antrag 10: Schiedsrichtergebührenerhöhung Jugend-Oberliga (U18 und älter)

Alt

Neu

Anlage C

Anlage C

Schiedsrichtergebührenentgelte

Schiedsrichtergebührenentgelte

Jugendspielbetrieb

Jugendspielbetrieb

Saison 2024/2025

Jugend-Oberligen (U18 und älter)	Jugend-Oberligen (U18 und älter)
25,00€	35,00€

Saison 2025/2026

Jugend-Oberligen (U18 und älter)	Jugend-Oberligen (U18 und älter)
35,00€	40,00€

Begründung:

Einleitend ist zu bemerken, dass die SR-Entgelte seit knapp 6 Jahren nicht angepasst wurden. Hinzukommt erschwerend, dass seit der Pandemie ein signifikanter Rückgang an Schiedsrichtern, hilfsweise die Bereitschaft Spiele zu pfeifen enorm zurückgegangen ist.

Das Feedback der betroffenen Personen ist einstimmig, dass Aufwand und Erstattung nicht mehr im Verhältnis zueinanderstehen. Dies haben andere Landesverbände und der Dachverband erkannt. Daher haben Sie inzwischen drastische Erhöhungen vorgenommen.

Dies führt inzwischen dazu, dass a) Spiele auf Bundesebene, soweit möglich, bevorzugt werden und b) viel schlimmer, inzwischen in angrenzenden Landesverbänden Spiele übernommen werden (Hessen und Niedersachsen als Beispiele).



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Um hier möglichst wieder ein Gleichgewicht herzustellen, ist es unserer Meinung nach unabdinglich, diese Entgelte zeitgemäß anzupassen. Die Anpassung erfolgt hierbei in zwei Schritten, um auch die Möglichkeit des Übergangs zu gewährleisten.

Uwe J. Plonka, Präsident

Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Antrag 11: Schiedsrichtergebührenerhöhung Jugend-Oberliga (U16 und jünger)

Alt

Neu

Anlage C

Anlage C

Schiedsrichtergebührenentgelte

Schiedsrichtergebührenentgelte

Jugendspielbetrieb

Jugendspielbetrieb

Saison 2024/2025

Jugend-Oberligen (U16 und jünger)	Jugend-Oberligen (U16 und jünger)
20,00€	30,00€

Saison 2025/2026

Jugend-Oberligen (U16 und jünger)	Jugend-Oberligen (U16 und jünger)
30,00€	35,00€

Begründung:

Einleitend ist zu bemerken, dass die SR-Entgelte seit knapp 6 Jahren nicht angepasst wurden. Hinzukommt erschwerend, dass seit der Pandemie ein signifikanter Rückgang an Schiedsrichtern, hilfsweise die Bereitschaft Spiele zu pfeifen enorm zurückgegangen ist.

Das Feedback der betroffenen Personen ist einstimmig, dass Aufwand und Erstattung nicht mehr im Verhältnis zueinanderstehen. Dies haben andere Landesverbände und der Dachverband erkannt. Daher haben Sie inzwischen drastische Erhöhungen vorgenommen.

Dies führt inzwischen dazu, dass a) Spiele auf Bundesebene, soweit möglich, bevorzugt werden und b) viel schlimmer, inzwischen in angrenzenden Landesverbänden Spiele übernommen werden (Hessen und Niedersachsen als Beispiele).



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Um hier möglichst wieder ein Gleichgewicht herzustellen, ist es unserer Meinung nach unabdinglich, diese Entgelte zeitgemäß anzupassen. Die Anpassung erfolgt hierbei in zwei Schritten, um auch die Möglichkeit des Übergangs zu gewährleisten.

Uwe J. Plonka, Präsident

Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Antrag 12: Schiedsrichtergebührenerhöhung Jugend-Landesliga

Alt

Neu

Anlage C

Anlage C

Schiedsrichtergebührenentgelte

Schiedsrichtergebührenentgelte

Jugendspielbetrieb

Jugendspielbetrieb

Saison 2024/2025

Jugend-Landesligen	Jugend-Landesligen
20,00€	30,00€

Saison 2025/2026

Jugend-Landesligen	Jugend-Landesligen
30,00€	35,00€

Begründung:

Einleitend ist zu bemerken, dass die SR-Entgelte seit knapp 6 Jahren nicht angepasst wurden. Hinzukommt erschwerend, dass seit der Pandemie ein signifikanter Rückgang an Schiedsrichtern, hilfsweise die Bereitschaft Spiele zu pfeifen enorm zurückgegangen ist.

Das Feedback der betroffenen Personen ist einstimmig, dass Aufwand und Erstattung nicht mehr im Verhältnis zueinanderstehen. Dies haben andere Landesverbände und der Dachverband erkannt. Daher haben Sie inzwischen drastische Erhöhungen vorgenommen.

Dies führt inzwischen dazu, dass a) Spiele auf Bundesebene, soweit möglich, bevorzugt werden und b) viel schlimmer, inzwischen in angrenzenden Landesverbänden Spiele übernommen werden (Hessen und Niedersachsen als Beispiele).



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Um hier möglichst wieder ein Gleichgewicht herzustellen, ist es unserer Meinung nach unabdinglich, diese Entgelte zeitgemäß anzupassen. Die Anpassung erfolgt hierbei in zwei Schritten, um auch die Möglichkeit des Übergangs zu gewährleisten.


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Antrag 13: Schiedsrichtergebührenerhöhung Jugend-Regionalliga (U12 und 2.JRL)

Alt

Neu

Anlage C

Anlage C

Schiedsrichtergebührenentgelte

Schiedsrichtergebührenentgelte

Jugendspielbetrieb

Jugendspielbetrieb

Saison 2024/2025

Jugend-Regionalliga (U12 und 2.RL)	Jugend-Regionalliga (U12 und 2.RL)
25,00€	35,00€

Saison 2025/2026

Jugend-Regionalliga (U12 und 2.RL)	Jugend-Regionalliga (U12 und 2.RL)
35,00€	40,00€

Begründung:

Einleitend ist zu bemerken, dass die SR-Entgelte seit knapp 6 Jahren nicht angepasst wurden. Hinzukommt erschwerend, dass seit der Pandemie ein signifikanter Rückgang an Schiedsrichtern, hilfsweise die Bereitschaft Spiele zu pfeifen enorm zurückgegangen ist.

Das Feedback der betroffenen Personen ist einstimmig, dass Aufwand und Erstattung nicht mehr im Verhältnis zueinanderstehen. Dies haben andere Landesverbände und der Dachverband erkannt. Daher haben Sie inzwischen drastische Erhöhungen vorgenommen.

Dies führt inzwischen dazu, dass a) Spiele auf Bundesebene, soweit möglich, bevorzugt werden und b) viel schlimmer, inzwischen in angrenzenden Landesverbänden Spiele übernommen werden (Hessen und Niedersachsen als Beispiele).



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Um hier möglichst wieder ein Gleichgewicht herzustellen, ist es unserer Meinung nach unabdinglich, diese Entgelte zeitgemäß anzupassen. Die Anpassung erfolgt hierbei in zwei Schritten, um auch die Möglichkeit des Übergangs zu gewährleisten.

Uwe J. Plonka, Präsident

Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Antrag 14: Schiedsrichtergebührenerhöhung Jugend-Pokale (bis Achtelfinale)

Alt

Neu

Anlage C

Anlage C

Schiedsrichtergebührenentgelte

Schiedsrichtergebührenentgelte

Jugendspielbetrieb

Jugendspielbetrieb

Saison 2024/2025

Jugend-Pokale (bis Achtelfinale)	Jugend-Pokale (bis Achtelfinale)
25,00€	35,00€

Saison 2025/2026

Jugend-Pokale (bis Achtelfinale)	Jugend-Pokale (bis Achtelfinale)
35,00€	40,00€

Begründung:

Einleitend ist zu bemerken, dass die SR-Entgelte seit knapp 6 Jahren nicht angepasst wurden. Hinzukommt erschwerend, dass seit der Pandemie ein signifikanter Rückgang an Schiedsrichtern, hilfsweise die Bereitschaft Spiele zu pfeifen enorm zurückgegangen ist.

Das Feedback der betroffenen Personen ist einstimmig, dass Aufwand und Erstattung nicht mehr im Verhältnis zueinanderstehen. Dies haben andere Landesverbände und der Dachverband erkannt. Daher haben Sie inzwischen drastische Erhöhungen vorgenommen.

Dies führt inzwischen dazu, dass a) Spiele auf Bundesebene, soweit möglich, bevorzugt werden und b) viel schlimmer, inzwischen in angrenzenden Landesverbänden Spiele übernommen werden (Hessen und Niedersachsen als Beispiele).



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Um hier möglichst wieder ein Gleichgewicht herzustellen, ist es unserer Meinung nach unabdinglich, diese Entgelte zeitgemäß anzupassen. Die Anpassung erfolgt hierbei in zwei Schritten, um auch die Möglichkeit des Übergangs zu gewährleisten.

Uwe J. Plonka, Präsident

Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Antrag 15: Schiedsrichtergebührenerhöhung Jugend-Pokal (ab Viertelfinale)

Alt

Neu

Anlage C

Anlage C

Schiedsrichtergebührenentgelte

Schiedsrichtergebührenentgelte

Jugendspielbetrieb

Jugendspielbetrieb

Saison 2024/2025

Jugend-Pokale (ab Viertelfinale, TOP4)	Jugend-Pokale (ab Viertelfinale, TOP4)
30,00€	40,00€

Saison 2025/2026

Jugend-Pokale (ab Viertelfinale, TOP4)	Jugend-Pokale (ab Viertelfinale, TOP4)
40,00€	50,00€

Begründung:

Einleitend ist zu bemerken, dass die SR-Entgelte seit knapp 6 Jahren nicht angepasst wurden. Hinzukommt erschwerend, dass seit der Pandemie ein signifikanter Rückgang an Schiedsrichtern, hilfsweise die Bereitschaft Spiele zu pfeifen enorm zurückgegangen ist.

Das Feedback der betroffenen Personen ist einstimmig, dass Aufwand und Erstattung nicht mehr im Verhältnis zueinanderstehen. Dies haben andere Landesverbände und der Dachverband erkannt. Daher haben Sie inzwischen drastische Erhöhungen vorgenommen.

Dies führt inzwischen dazu, dass a) Spiele auf Bundesebene, soweit möglich, bevorzugt werden und b) viel schlimmer, inzwischen in angrenzenden Landesverbänden Spiele übernommen werden (Hessen und Niedersachsen als Beispiele).



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Um hier möglichst wieder ein Gleichgewicht herzustellen, ist es unserer Meinung nach unabdinglich, diese Entgelte zeitgemäß anzupassen. Die Anpassung erfolgt hierbei in zwei Schritten, um auch die Möglichkeit des Übergangs zu gewährleisten.

Uwe J. Plonka, Präsident

Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Antrag 16: Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in der 1. Regionalliga Herren

Der Verbandstag möge beschließen, die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter („Schiedsrichtergebühren“) in der 1. Regionalliga Herren von bisher 100 EUR je Spiel auf 125 EUR je Spiel mit Beginn der Saison 24/25 und auf 150 EUR je Spiel ab Beginn der Saison 25/26 zu erhöhen.

Die Ausschreibung zur Saison 24/25 soll entsprechend angepasst werden.

Die Beitrags- und Gebührenordnung des WBV soll unter Anlage C, Überschrift „Schiedsrichtergebühren“ wie folgt geändert werden:

In Anlage C “Schiedsrichtergebühren”:

Bisherige Zeilen (werden ersetzt):	
1. Regionalliga Herren ab WB 2017/2018	100,00 €
Zu ersetzen durch neue Zeilen:	
1. Regionalliga Herren ab WB 2024/2025	125,00 €
1. Regionalliga Herren ab WB 2025/2026	150,00 €

Begründung:

Die Tätigkeit als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter im Basketball erfordert großen persönlichen Einsatz und oft auch ein dickes Fell. Eine angemessene Aufwandsentschädigung bietet den Schiedsrichtern nicht nur eine faire Vergütung für ihre Zeit und ihre Dienste, sondern kann auch Anreize schaffen, um neue Schiedsrichter zu gewinnen und bestehende zu halten. Durch eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung könnten potenzielle Schiedsrichter motiviert werden, sich für diese verantwortungsvolle Rolle zu engagieren, was letztendlich die Qualität und Verfügbarkeit von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in den Regionalligen verbessern würde.

Inzwischen ist eine Konkurrenzsituation zu anderen, angrenzenden Landesverbänden entstanden. Auch um hier nicht ins Hintertreffen zu geraten, ist diese Anpassung dringend



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



geboten. Beispielsweise betrug die Spielleitungsgebühr bereits in der Saison 23/24 in der Regionalliga Nord für die 1. RL Herren 150 EUR.


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Antrag 17: Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in der 2. Regionalliga Herren

Der Verbandstag möge beschließen, die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter („Schiedsrichtergebühren“) in der 2. Regionalliga Herren von bisher 60 EUR je Spiel auf 75 EUR je Spiel mit Beginn der Saison 24/25 und auf 90 EUR je Spiel ab Beginn der Saison 25/26 zu erhöhen.

Die Ausschreibung zur Saison 24/25 soll entsprechend angepasst werden.

Die Beitrags- und Gebührenordnung des WBV soll unter Anlage C, Überschrift „Schiedsrichtergebühren“ wie folgt geändert werden:

In Anlage C “Schiedsrichtergebühren”:

Bisherige Zeilen (werden ersetzt):	
2. Regionalliga Herren ab WB 2017/2018	60,00 €
Zu ersetzen durch neue Zeilen:	
2. Regionalliga Herren ab WB 2024/2025	75,00 €
2. Regionalliga Herren ab WB 2025/2026	90,00 €

Begründung:

Die Tätigkeit als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter im Basketball erfordert großen persönlichen Einsatz und oft auch ein dickes Fell. Eine angemessene Aufwandsentschädigung bietet den Schiedsrichtern nicht nur eine faire Vergütung für ihre Zeit und ihre Dienste, sondern kann auch Anreize schaffen, um neue Schiedsrichter zu gewinnen und bestehende zu halten. Durch eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung könnten potenzielle Schiedsrichter motiviert werden, sich für diese verantwortungsvolle Rolle zu engagieren, was letztendlich die Qualität und Verfügbarkeit von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in den Regionalligen verbessern würde.

Inzwischen ist eine Konkurrenzsituation zu anderen, angrenzenden Landesverbänden entstanden. Auch um hier nicht ins Hintertreffen zu geraten, ist diese Anpassung dringend



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



geboten. Beispielsweise betrug die Spielleitungsgebühr bereits in der Saison 23/24 in der Regionalliga Nord für die 2. RL Herren 90 EUR.


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Antrag 18: Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in der Regionalliga Damen

Der Verbandstag möge beschließen, die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter („Schiedsrichtergebühren“) in der Regionalliga Damen von bisher 40 EUR je Spiel auf 60 EUR je Spiel mit Beginn der Saison 24/25 und auf 80 EUR je Spiel ab Beginn der Saison 25/26 zu erhöhen.

Die Ausschreibung zur Saison 24/25 soll entsprechend angepasst werden.

Die Beitrags- und Gebührenordnung des WBV soll unter Anlage C, Überschrift „Schiedsrichtergebühren“ wie folgt geändert werden:

In Anlage C “Schiedsrichtergebühren”:

Bisherige Zeilen:	
Regionalliga Damen	40,00 €
Zu ersetzen durch neue Zeilen:	
Regionalliga Damen ab WB 24/25	60,00 €
Regionalliga Damen ab WB 25/26	80,00 €

Begründung:

Die Tätigkeit als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter im Basketball erfordert großen persönlichen Einsatz und oft auch ein dickes Fell. Eine angemessene Aufwandsentschädigung bietet den Schiedsrichtern nicht nur eine faire Vergütung für ihre Zeit und ihre Dienste, sondern kann auch Anreize schaffen, um neue Schiedsrichter zu gewinnen und bestehende zu halten. Durch eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung könnten potenzielle Schiedsrichter motiviert werden, sich für diese verantwortungsvolle Rolle zu engagieren, was letztendlich die Qualität und Verfügbarkeit von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in der Damen-Regionalliga verbessern würde.

Der Abstand bei den Aufwandsentschädigungen für SR*innen von der Regionalliga Damen zur 2. Regionalliga Herren, die vom Aufwand für die SR*innen vergleichbar ist, ist inzwischen deutlich zu groß.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Inzwischen ist eine Konkurrenzsituation zu anderen, angrenzenden Landesverbänden entstanden. Auch um hier nicht ins Hintertreffen zu geraten, ist diese Anpassung dringend geboten. Beispielsweise betrug die Spielleitungsgebühr bereits in der Saison 23/24 in der Regionalliga Nord für die 1. RL Damen 90 EUR.


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Antrag 19: Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in den Oberligen der Damen und Herren

Der Verbandstag möge beschließen, die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter („Schiedsrichtergebühren“) in den Oberligen der Damen und Herren von bisher 30 EUR je Spiel auf 50 EUR je Spiel mit Beginn der Saison 24/25 zu erhöhen.

Die Ausschreibung zur Saison 24/25 soll entsprechend angepasst werden.

Die Beitrags- und Gebührenordnung des WBV soll unter Anlage C, Überschrift „Schiedsrichtergebühren“ wie folgt geändert werden:

In Anlage C “Schiedsrichtergebühren”:

Eintrag in Anlage C	Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
Schiedsrichtergebühren Oberliga Damen und Herren	30,00 €	50,00 €

Begründung:

Die Tätigkeit als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter im Basketball erfordert großen persönlichen Einsatz und oft auch ein dickes Fell. Eine angemessene Aufwandsentschädigung bietet den Schiedsrichtern nicht nur eine faire Vergütung für ihre Zeit und ihre Dienste, sondern kann auch Anreize schaffen, um neue Schiedsrichter zu gewinnen und bestehende zu halten. Durch eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung könnten potenzielle Schiedsrichter motiviert werden, sich für diese verantwortungsvolle Rolle zu engagieren, was letztendlich die Qualität und Verfügbarkeit von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in den Oberligen verbessern würde.

Inzwischen ist eine Konkurrenzsituation zu anderen, angrenzenden Landesverbänden entstanden. Auch um hier nicht ins Hintertreffen zu geraten, ist diese Anpassung dringend geboten. Beispielsweise betrug die Spielleitungsgebühr bereits in der Saison 23/24 im hessischen Basketballverband für die OL Herren 50 EUR.


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Antrag 20: Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in den Landesligen der Damen und Herren

Der Verbandstag möge beschließen, die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter („Schiedsrichtergebühren“) in den Landesligen der Damen und Herren von bisher 25 EUR je Spiel auf 40 EUR je Spiel mit Beginn der Saison 24/25 zu erhöhen.

Die Ausschreibung zur Saison 24/25 soll entsprechend angepasst werden.

Die Beitrags- und Gebührenordnung des WBV soll unter Anlage C, Überschrift „Schiedsrichtergebühren“ wie folgt geändert werden:

In Anlage C “Schiedsrichtergebühren”:

Eintrag in Anlage C	Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
Schiedsrichtergebühren Landesliga Damen und Herren	25,00 €	40,00 €

Begründung:

Die Tätigkeit als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter im Basketball erfordert großen persönlichen Einsatz und oft auch ein dickes Fell. Eine angemessene Aufwandsentschädigung bietet den Schiedsrichtern nicht nur eine faire Vergütung für ihre Zeit und ihre Dienste, sondern kann auch Anreize schaffen, um neue Schiedsrichter zu gewinnen und bestehende zu halten. Durch eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung könnten potenzielle Schiedsrichter motiviert werden, sich für diese verantwortungsvolle Rolle zu engagieren, was letztendlich die Qualität und Verfügbarkeit von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in den Landesligen verbessern würde.

Inzwischen ist eine Konkurrenzsituation zu anderen, angrenzenden Landesverbänden entstanden. Auch um hier nicht ins Hintertreffen zu geraten, ist diese Anpassung dringend geboten.


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Antrag 21: Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in den Bezirksligen der Damen und Herren

Der Verbandstag möge beschließen, die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter („Schiedsrichtergebühren“) in den Bezirksligen der Damen und Herren von bisher 20 EUR je Spiel auf 30 EUR je Spiel mit Beginn der Saison 24/25 zu erhöhen.

Die Ausschreibung zur Saison 24/25 soll entsprechend angepasst werden.

Die Beitrags- und Gebührenordnung des WBV soll unter Anlage C, Überschrift „Schiedsrichtergebühren“ wie folgt geändert werden:

In Anlage C “Schiedsrichtergebühren”:

Eintrag in Anlage C	Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
Schiedsrichtergebühren Bezirksliga Damen und Herren	20,00 €	30,00 €

Begründung:

Die Tätigkeit als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter im Basketball erfordert großen persönlichen Einsatz und oft auch ein dickes Fell. Eine angemessene Aufwandsentschädigung bietet den Schiedsrichtern nicht nur eine faire Vergütung für ihre Zeit und ihre Dienste, sondern kann auch Anreize schaffen, um neue Schiedsrichter zu gewinnen und bestehende zu halten. Durch eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung könnten potenzielle Schiedsrichter motiviert werden, sich für diese verantwortungsvolle Rolle zu engagieren, was letztendlich die Qualität und Verfügbarkeit von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in den Bezirksligen verbessern würde.

Inzwischen ist eine Konkurrenzsituation zu anderen, angrenzenden Landesverbänden entstanden. Auch um hier nicht ins Hintertreffen zu geraten, ist diese Anpassung dringend geboten.


Uwe J. Plonka, Präsident


Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen